

Lutz Mania, 02.09.2009

Beschäftigungssicherung in den Unternehmen – Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit

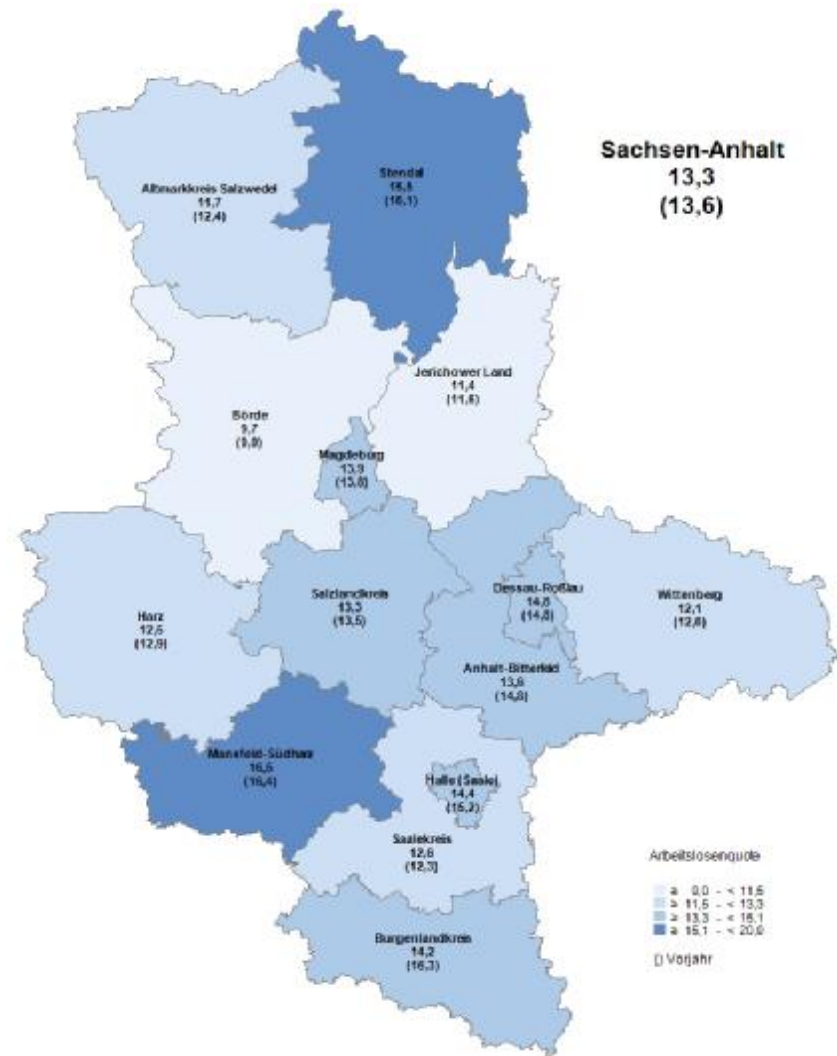


Bundesagentur für Arbeit

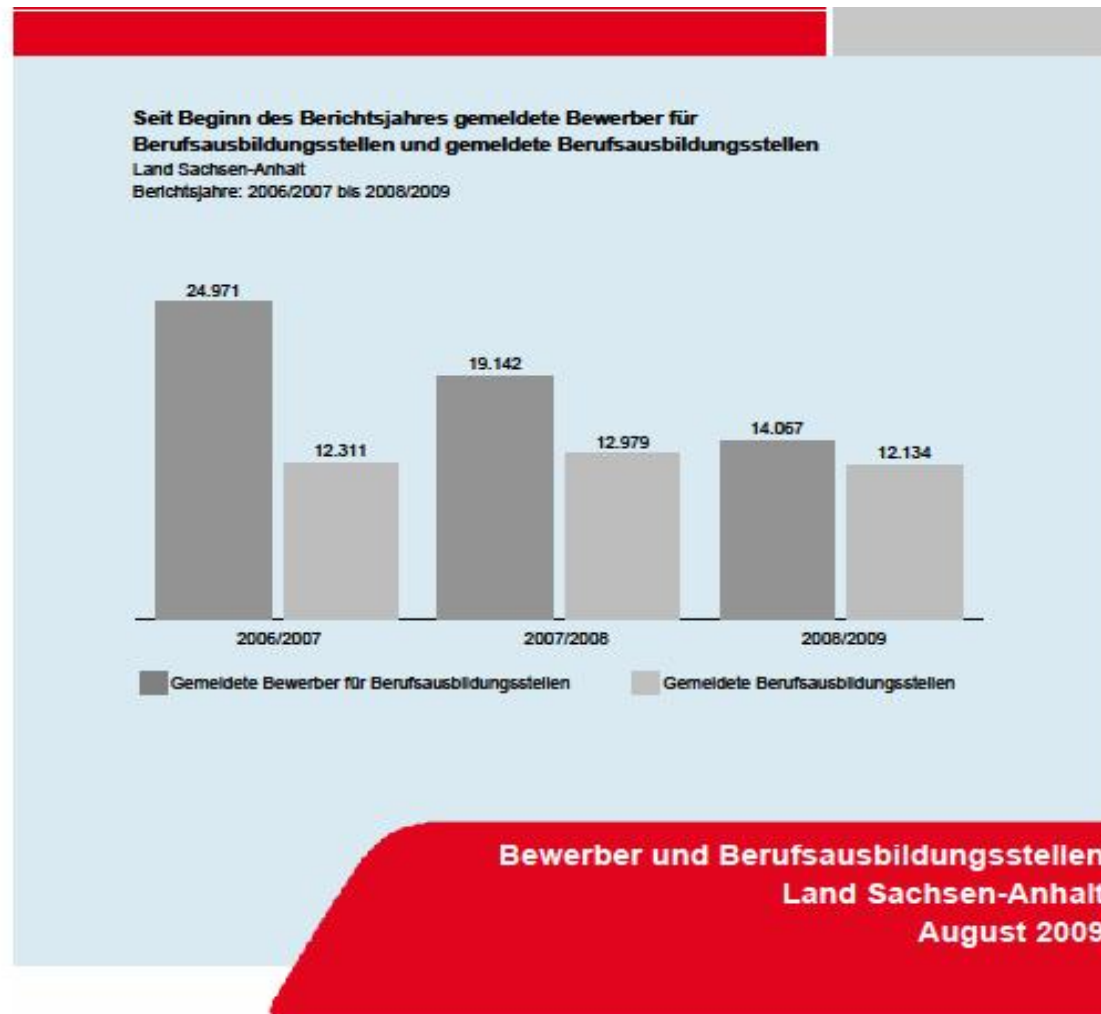
Überblick

- Aktuelle Situation am Arbeits- und Ausbildungsmarkt
- Arbeitsmarktberatung
- Leistungen an Arbeitgeber - Personalgewinnung
 - § Maßnahmen bei Arbeitgebern
 - § Eingliederungszuschüsse
 - § Qualifizierungszuschuss
 - § Einstiegsqualifizierung
 - § Ausbildungsbonus
- Leistungen an Arbeitgeber – Beschäftigungs- und Fachkräftesicherung
 - § Konjunkturpaket II – Kurzarbeitergeld
 - § Beschäftigungssicherung – Qualifizieren statt Entlassen
 - § Fachkräftesicherung – Sonderprogramm WeGebAU
 - § Arbeitsentgeltzuschuss
- Reha/ SB – spezifische Leistungen
- SGB II – spezifische Leistungen

Aktuelle Situation am Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Sachsen-Anhalt



Aktuelle Situation am Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Sachsen-Anhalt



Arbeitsmarktberatung

Eine umfassende und kompetente Arbeitsmarktberatung ist Grundlage der Zusammenarbeit mit allen Unternehmen. Diese wird durch den Arbeitgeber-Service der Agenturen für Arbeit angeboten.

Die Arbeitsmarktberatung dient im Ganzen den Zielen der Personalgewinnung einerseits und der Fachkräftesicherung andererseits.

Kernelemente der Arbeitsmarktberatung:

- Information zu aktuellen Entwicklungen des Arbeitsmarktes
- Optimierung des Ausgleichs auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt
- Stellenakquise sowie die Besetzung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Fachkräfte- und Beschäftigungssicherung
- Beratung in Fragen der Qualifizierung
- Beratung zu Einstellungshilfen und Förderleistungen
- Beratung in Fragen der Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten

Unternehmen haben unterschiedliche Bedarfslagen und Erwartungen, aufgrund derer die Arbeitgeber-Service der Agenturen individuelle Bedarfsanalysen durchführen, um zielgerichtet aktiv unterstützend tätig werden zu können.

Personalgewinnung

Maßnahmen bei Arbeitgebern nach § 46 SGB III

- Übernahme der angemessenen Kosten der Teilnahme
- Maßnahmedurchführung im Unternehmen
- zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung
 - § Feststellung der Eignung für die Besetzung eines Arbeitsplatzes
 - § Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen

- Förderdauer max. vier Wochen

Eingliederungszuschuss nach § 218 SGB III

- Gewährung von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt
- zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen (Ausgleich von Minderleistungen)

- Förderhöhe max. 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes *,
für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen max. 70 %
- Förderdauer max. 12 Monate,
für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen max. 24 Monate

* Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt umfasst das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt sowie den pauschalierten Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (20 %).

Eingliederungszuschuss nach § 219 SGB III

- Gewährung von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt
- zur Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen mit Vermittlungshemmnissen (Ausgleich von Minderleistungen)

- Förderhöhe max. 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes *
- Förderdauer max. 36 Monate,
für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen
 - § ab Vollendung des 50. Lebensjahres max. 60 Monate
 - § ab Vollendung des 55. Lebensjahres max. 96 Monate

Eingliederungszuschuss für Ältere nach § 421f SGB III

- Gewährung von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt
- zur Eingliederung** von Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und
 - § mindestens 6 Monate arbeitslos waren oder
 - § deren Vermittlung wegen in der Person liegender Gründe erschwert ist (Vermittlungshemmnisse)
- Förderhöhe min. 30 % und max. 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes *,
für schwerbehinderte, sonstige behinderte und besonders betroffene schwerbehinderte Menschen max. 70 %
- Förderdauer min. 12 Monate und max. 36 Monate,
für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen max. 60 Monate und ab Vollendung des 55. Lebensjahres bis zu 96 Monate

**Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses von mindestens einem Jahr

Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer nach § 421p SGB III

- Gewährung von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt
- zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern unter 25 Jahren mit Berufsabschluss
- es muss kein zusätzliches Vermittlungshemmnis vorliegen

- Förderhöhe min. 25 % und max. 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes ^{*,***}
- Förderdauer max. 12 Monate

*** Beschränkung des zuschussfähigen Arbeitsentgeltes auf 1.000 EUR.

Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer nach § 421o SGB III

- Gewährung von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt **und** für die Qualifizierung
- zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss
- Förderhöhe 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes ^{*,***}, davon
 - § 35 % als Zuschuss zum Arbeitsentgelt
 - § 15 % für die Qualifizierung des Arbeitnehmers
- Förderdauer max. 12 Monate

Einstiegsqualifizierung nach 235b SGB III

- Gewährung von Zuschüssen zur Vergütung; im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung
- für jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven
- Förderhöhe in Abhängigkeit der vertraglich festgelegten Vergütung, monatlich max. 212 EUR zzgl. eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag *****
- Förderdauer 6 bis 12 Monate

***** Der Anteil am pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt für Personen, die ab 01.01.2009 eintreten, für die gesamte individuelle Förderdauer monatlich 108 EUR.

Ausbildungsbonus nach 421r SGB III

- Gewährung eines Zuschusses für die zusätzliche betriebliche Ausbildung
- zur Eingliederung (besonders) förderungsbedürftiger Auszubildender
- Förderhöhe **** in Abhängigkeit der für das erste Jahr tariflich vereinbarten Ausbildungsvergütung
 - § unter 500 EUR à 4.000 EUR
 - § min. 500 EUR bis unter 750 EUR à 5.000 EUR
 - § min. 750 EUR à 6.000 EUR
- Erhöhung um 30 % bei schwerbehinderten und behinderten Auszubildenden
- Ausnahmeregelung für Insolvenzlehrlinge: keine Zusätzlichkeit

**** Reduzierung bzw. Anrechnung nach § 421r (6) od. (8) SGB III möglich.

Beschäftigungs- und Fachkräftesicherung

Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld - Konjunkturpaket II – Einsatz für Arbeit

- Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland
- Zustimmung des Bundesrates am 20.02.2009

(Regelungen befristet gültig bis Ende 2010)

- § Erstattung der Hälfte der SV-Beiträge, die auf Kurzarbeit entfallen
 - § Erstattung von 100 % für Beschäftigte, die während der Kurzarbeit an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen
- § Beantragung von Kurzarbeit für einen oder mehrere Beschäftigte bereits ab einem nachgewiesenen Entgeltausfall von mehr als 10 %
- § Arbeitszeitkonten müssen vor Bezug des Kurzarbeitergeldes nicht ins Minus gebracht werden
- § keine negativen Auswirkungen von ab 01.01.2008 durchgeführten vorübergehenden Änderungen der Arbeitszeit aufgrund von Beschäftigungsvereinbarungen
- § Kurzarbeitergeld kann nun auch uneingeschränkt für Leiharbeitnehmer/-innen und für befristet Beschäftigte beantragt werden
- § Vereinfachung von Antragstellung und Verfahren
- § umfangreiche Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte während der Kurzarbeit (s. Seite 16)

Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld - Kurzarbeitergeld plus -

- Zustimmung des Bundesrates am 10.07.2009
- Verlängerung der Bezugsfrist von 18 auf **24 Monate**, dies gilt für alle Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2009 entsteht
- Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Kug ohne Vorbedingung zu 100 % ab dem siebten Monat des Kug-Bezuges
 - bei Vorliegen aller Voraussetzungen ist eine volle Erstattung der SV-Beiträge ab Juli 2009 möglich
- Zur Verfahrensvereinfachung ist bei einer Unterbrechung der Kurzarbeit von drei Monaten und mehr innerhalb der Bezugsfrist keine neue Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit erforderlich.

Qualifizierung während Kurzarbeit

- Gewährung von Qualifizierungskosten während des Bezuges von Kurzarbeitergeld
- zur Beschäftigungssicherung von Arbeitnehmern während Kurzarbeit im Unternehmen
- Förderhöhe in Abhängigkeit der Gründe des Arbeitsausfalls und des zu qualifizierenden Personenkreises
 - § Weiterbildungskosten nach §§ 77ff. SGB III oder
 - § Weiterbildungskosten in Abhängigkeit der Art der Qualifizierung und Unternehmensgröße, max. 80 % der Lehrgangskosten nach ESF-RL oder
 - § Lehrgangskosten nach ESF-RL

WeGebAU – Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen

- Übernahme von Weiterbildungskosten **und / oder** Gewährung von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt
- Beschäftigungssicherung durch Qualifizierung von gering qualifizierten Beschäftigten oder Beschäftigten, bei denen die Aus- und eine eventuelle Weiterbildung länger als vier Jahre zurückliegen
- Förderumfang:
 - § Übernahme der Weiterbildungskosten in Abhängigkeit der durchgeführten Maßnahme und / oder
 - § Arbeitsentgeltzuschuss nach § 235c SGB III (s. Seite 17)
- die Gewährung der o.a. Zuschüsse kann einzeln oder in Kombination erfolgen und orientiert sich am Personenkreis der Beschäftigten

Arbeitsentgeltzuschuss nach 235c SGB III

- Gewährung von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung
- zur beruflichen Weiterbildung von beschäftigten (Ungelernten und Geringqualifizierten) Arbeitnehmern im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses zur Erlangung eines anerkannten Berufsabschlusses oder von Teilqualifikationen
- in Orientierung am weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall beträgt die Förderhöhe bis zu 100 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes *,
*bei Weiterbildung im Unternehmen max. 50 %
- Förderdauer in Abhängigkeit der Dauer der Teilnahme an der Maßnahme

Zielgruppenspezifische Leistungen

Reha / SB – spezifische Leistungen

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen nach § 235a SGB III
 - § Förderhöhe max. 80 % der monatlichen Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung von behinderten Menschen nach § 236 SGB III
 - § Förderhöhe max. 60 % der monatlichen Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres
- Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs-/ Arbeitsplätzen nach § 237 SGB III
- Kosten für die befristete Probebeschäftigung nach § 238 SGB III
 - § Förderhöhe entsprechend des gezahlten Arbeitsentgeltes, Förderdauer bis zu 3 Monaten

SGB II – spezifische Leistung – Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II

- Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Vermittlungshemmnissen, die einer Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entgegen stehen

- Gewährung von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt
 - § Förderhöhe 50 % bis 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes
 - § Förderdauer max. 24 Monate

- Zuschuss zu sonstigen Kosten
 - § begleitende Qualifizierung
 - § Kosten zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten